

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.  
Kammer II Prüfnr. 8274.

Berlin, den 25. März 1924.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

\* Das Verbrechen auf Schloß Ehrenfeld

Herr Böttger,  
Herr Dr. Rehfisch  
Herr Kaplan Hinz  
Herr Tewa

Antragsteller: Film-Industrie und Handels-A.

Ursprungsfirma: Film Handel G.m.b.H., Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 226 m 2. Akt 456 m 3. Akt 195 m 4. Akt 241 m 5. Akt 450 m

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Film bereits unter dem Titel "Der Mann im Hintergrund" der Filmprüfstelle zweimal, wie auch zweimal der Oberprüfstelle, vorgelegen hat. Dem Antrag der Vertreterin der Firma, die Kammer zu vertagen, bevor ein Verbot ausgesprochen würde, gab nicht die Kammer statt.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird **v e r b o t e n**.

Entscheidungsgründe:

Die beiliegende Inhaltsangabe gibt die Geschehnisse des Films richtig wieder. Wenn die Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 18. April 1923 (B.V. 30 1923) sagt, dass der Inhalt des Bildstreifens unverständlich bleibe so trifft dies in erhöhtem Maße auf die jetzige Fassung des Bildstreifens zu. Eine eigentliche Handlung ist nicht mehr festzustellen. Diese Unklarheit der Geschehnisse erzeugt jedoch eine Atmosphäre von ungeheuerlichen Verbrechen, die geeignet sind, entsittlichend und verrohend zu wirken. Man weiß selbst nach mehrfacher Besichtigung des Bildstreifens nicht, was der Sekretär Bernardé und der Graf Larinski mit Fräulein Bessie vor haben und was dann der Graf Larinski mit Bessie im Forsthaus anstellen werden aber solche Lücken im Geschehen gelassen, so wird der Zuschauer angeregt, diese offenen Fragen mit Hilfe seiner eigenen Phantasie zu beantworten. Hierdurch aber wird die Gefahr, daß der vorliegende Film das sittliche Empfinden eines großen Teiles der Bevölkerung abstumpft und verflacht, also im Sinne des §. 1 des Lichtspielgesetzes entsittlichend wirkt, verstärkt. Zudem glaubte die Kammer, in der ganzen Handlung des Films eine Gefährdung des deutschen Ansehens im Auslande befürchten zu müssen. Die englischen Gäste, die auf einem deutschen Gut eintreffen gefaten in ein Verbrechermilieu, aus dem sich bestenfalls zwei oder drei unbescholtene Personen abheben. Der Sekretär, der Steuermann, der Ökonom des Forsthauses eines deutschen Adligen und einer seiner Gäste

haben sich zu einem Verbrecherbund zusammengeschlossen. Die Kammer glaubte, dass infolgedessen der Ausländer einen völlig schiefen Eindruck vom deutschen Landleben erhalten muss. Auch die Würdelosigkeit einer solchen Darstellung erschien der Kammer einen gleichen Erfolg bei den Ausländern zu erzielen: man stelle sich vor, daß ein ähnlicher Film in England ein englisches Cottage mit solchen Inwohnern und deutschen Gästen zeigt, - es erscheint kaum zweifelhaft, dass der Film aus einer englischen Lichtbildbühne unzerrissen nicht heraskommen würde. Aus diesen Gründen erkannte die Kammer wie geschehen.

gez. G o e t z .

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini als Vertreterin der Firma Beschwerde ein.

gez. G o e t z .

Berlin, den 28. März 1924.